

LF1-LEG-29/008-2015

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 07.10.2015

zu Ltg.-756/L-14/1-2015

L-Ausschuss

NÖ Landwirtschaftskammergesetz

Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl.6000

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Gemeinden
8. die Abteilung Landwirtschaftsförderung
9. die Abteilung Forstwirtschaft
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann wHR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
12. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
16. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
17. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
18. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems

19.den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten

20.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs

21.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

22.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-
lergasse 6/V, 1010 Wien

23.die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

24.die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St.
Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundeskanzleramt:

„Zur do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum **30. September 2015** abzugeben.“

Das BKA wurde am 03.September 2015 telefonisch und per E-Mail darauf aufmerksam gemacht, dass die Begutachtungsfrist am 24.09.2015 endet und daher das BMLFUW zu informieren und weiters auch das BMF in der Angelegenheit zu befassen wäre.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Einwände bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

Landarbeiterkammer Niederösterreich:

„Unter Bezugnahme auf das Schreiben LF1-LEG-29/008-2015 vom 01. September 2015 teilt die NÖ Landarbeiterkammer mit, dass es keine Einwändungen gegen die vorgeschlagenen Änderungen im NÖ Landwirtschaftskammergesetz gibt.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erstattet keine Stellungnahme.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich eines Entwurfes einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1.Zu Z. 1:

In § 4 Abs. 1 Z 4 sollte der Beistrich vor der Buchstabenabkürzung „(BSVG)“ entfallen. Die letzte Fundstelle des BSVG und des ASVG findet sich in BGBl. I Nr.

118/2015. Dies gilt auch den weiteren Zitaten im Entwurf.

Zu dem in § 4 Abs. 1 Z 4 geregelten Personenkreis ist Folgendes anzumerken:

Nach der geltenden Rechtslage sind Familienangehörige kammerzugehörig, die hauptberuflich im Betrieb tätig sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Prüfung der Hauptberuflichkeit entfallen und durch die Prüfung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ersetzt werden.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 BSVG sowie des § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG ist zunächst unklar, für welche Personen eine Pflichtversicherung gemäß ASVG bestehen kann. Da bei der Pflichtversicherung grundsätzlich auf eine hauptberufliche Tätigkeit abgestellt wird, ändern sich die Voraussetzungen gegenüber der geltenden Rechtslage substantiell nicht.

Anderes gilt für die in land- und forstwirtschaftlicher Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen. Diese müssen nur mehr regelmäßig im Betrieb mitarbeiten. Die in den Erläuterungen dargelegten Beispiele zeigen ein großes Spektrum an Anwendungsfällen auf.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass hier eine gesetzliche berufliche Vertretung geregelt wird. Dem Gesetzgeber kommt zwar ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu, die Abgrenzung des zusammengefassten Personenkreises muss aber durch objektive und sachliche Momente bestimmt sein.

Zunächst sind keine Gründe ersichtlich, warum eine regelmäßige Mitarbeit (z.B. an Wochenenden) zu einer Mitgliedschaft zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung führen kann. Dass die Betroffenen eine land- und forstwirtschaftliche Schul- oder Berufsausbildung absolvieren, mag zwar ein starkes Indiz für ein persönliches Interesse für die Tätigkeit sein, kann aber die freiwillige oder im Familienverband erwartete „Freizeitaktivität“ nicht zu einer (haupt)beruflichen oder zumindest das Erwerbsleben bestimmenden Tätigkeit werden lassen.

In den Erläuterungen wären entsprechende sachliche Gründe für die Regelung darzustellen.

Der Anregung wurde entsprochen.

2.Zu Z. 6:

Am Beginn sollte die Gliederungseinheit genannt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

3.Zu Z. 21:

Bei der Inkrafttretensregelung sollte § 29 Abs. 9 in der Aufzählung entfallen und folgender Halbsatz angefügt werden: „, gleichzeitig tritt § 29 Abs. 9 außer Kraft“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Landwirtschaftskammer Niederösterreich:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer begrüßt ausdrücklich die Klarstellungen und Vereinfachungen zur Kammerzugehörigkeit im Rahmen der geplanten Novelle zum NÖ Landwirtschaftskammergesetz, wodurch auch die Erstellung und die Überprüfung der Wählerverzeichnisse wesentlich vereinfacht wird.

Bei der Durchsicht des aktuellen Gesetzestextes ist uns aufgefallen, dass der Raiffeisen-Zentralkasse Niederösterreich-Wien gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz ein Entsendungsrecht für vier Landeskammerräte zukommt, obwohl diese juristische Person nicht mehr besteht. Es wäre daher vorzusehen, dass stattdessen (als Rechtsnachfolger) der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien das Vorschlagsrecht zukommt. Die Wahl soll durch die Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erfolgen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 1 Z 2:

Es wird angeregt, beim Begriff „Einheitswertanteil“ den Wortteil „anteil“ in Klammer zu setzen (wie in § 29 Abs. 1 lit. c), da der Einheitswertbescheid eines (oder mehrerer) Bewirtschafter(s) nur aus einem Zuschlag für öffentliche Gelder bestehen kann.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Daten aus den Hauptfeststellungsbescheiden frühestens Anfang 2018 zur Verfügung

stehen werden, weshalb die aufgrund von § 29 Abs. 1 lit. d erfolgende Datenübermittlung erst zu diesem Zeitpunkt auf Basis des geänderten § 4 Abs. 1 Z 2 durchgeführt werden kann.